

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Finanzen - Abteilung Allgemeine Förderung**

F3-A-104/019-2009

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Mag. Windholz	13280	15. September 2009
	Mag. Kastl	13722	

Betrifft

Änderung des NÖ Antidiskriminierungsgesetzes; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 17.09.2009  
Ltg.-**367/A-16-2009**  
R- u. V-Ausschuss

## Allgemeiner Teil

### 1. Ist-Zustand:

Art. 20 Abs. 2 B-VG in der Fassung der B-VG-Novelle, BGBl. I Nr. 2/2008, sieht vor, dass bestimmte Organe nicht mehr verfassungsgesetzlich sondern einfachgesetzlich weisungsfrei gestellt werden können.

Dies sind Organe mit folgenden Aufgaben:

1. sachverständige Prüfung,
2. Kontrolle der Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sowie Kontrolle in Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens,
3. Entscheidung in oberster Instanz, wenn sie kollegial eingerichtet sind, ihnen wenigstens ein Richter angehört und ihre Bescheid nicht der Aufhebung oder Abänderung im Instanzenzug unterliegen,
4. Schieds-, Vermittlungs- und Interessenvertretungsaufgaben,
5. Sicherung des Wettbewerbs- und zur Durchführung der Wirtschaftsaufsicht,
6. Durchführung einzelner Aufgaben des Dienst- und Disziplinarrechts,
7. Durchführung und Leitung von Wahlen,
8. Aufgaben, für deren Erfüllung nach Maßgabe des Rechts der EU eine

Weisungsfreistellung geboten ist.

Durch Landesverfassungsgesetz können weitere Kategorien weisungsfreier Organe geschaffen bzw. – sofern solche bereits bestehen – beibehalten werden. Darüber hinaus ist nach der B-VG-Novelle ein angemessenes Aufsichtsrecht des jeweils zuständigen obersten Organs vorzusehen.

## **2. Soll-Zustand:**

Die Vorgaben der B-VG-Novelle, BGBl. I Nr. 2/2008, sollen mit dem vorliegenden Entwurf erfüllt werden. Gemäß Art. 151 Abs. 38 B-VG sind die notwendigen Anpassungen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 zu erlassen.

## **3. Darstellung der Kompetenzlage**

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Artikel 15 B-VG.

## **4. Finanzielle Auswirkungen**

Die geplanten Änderungen lassen keine zusätzlichen Kosten erwarten.

# **Besonderer Teil**

Die bisherige Regelung sah keine Berichtspflicht der NÖ Antidiskriminierungsstelle vor.

Durch die genannte Änderung wird nun klargestellt, wer das oberste Organ für die NÖ Antidiskriminierungsstelle darstellt.

Der Hinweis auf Abs. 4 ist als Klarstellung zu verstehen, dass Inhalte über konkrete Diskriminierungsfälle niemals ohne entsprechende Anonymisierung und Verhinderung der Nachvollziehbarkeit in Tätigkeitsberichten aufscheinen dürfen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Antidiskriminierungsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
M a g. S c h e e l e  
Landesrätin

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung